

Wien, 23. April 08

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau Gabi Burgstaller!  
Sehr geehrter Herr LHStv. Wilfried Haslauer!

Wir sind über die von Ihnen laut Medienberichten vom 22. und 23. April vorgesehene Vorgangsweise gegenüber AsylwerberInnen, gegen die ein Tatverdacht oder eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, sehr erstaunt und besorgt. Immerhin haben wir bisher angenommen, dass die Grundversorgungsvereinbarung vom Bundesland Salzburg, anders als etwa von Kärnten, nicht in Frage gestellt wird.

Demnach ist aber der Bund nur für die Betreuung von AsylwerberInnen während des Zulassungsverfahrens zuständig, sobald eine Zulassung erfolgt und eine Zuweisung in die Landesbetreuung stattgefunden hat, fehlt dem Bund bzw. das Innenministerium die Kompetenz zur Grundversorgung. So sieht es jedenfalls die 15a Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern oder auch das Grundversorgungsgesetz Bund vor. Eine Verlegung kommt nach dieser Vereinbarung allenfalls in ein anderes Bundesland in Frage. Mit der von Ihnen vorgesehenen Abschiebung nach Traiskirchen dürfte wohl nicht die Überstellung in die Grundversorgung des Landes Niederösterreich gemeint sein, das in Traiskirchen keine Betreuungsplätze hat, sondern eine Übernahme der Grundversorgung durch den Bund, die aber rechtlich nicht zulässig wäre.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob die Bevölkerung von Traiskirchen, der erst kürzlich anlässlich der Erweiterung des Schengenraums im NÖ Wahlkampf Angstszensarien vorgespielt wurden, nicht neuerlich heftigst gegen die Aufnahme von AsylwerberInnen unter Tatverdacht protestieren würde.

Ihr Vorschlag beantwortet nicht, warum Sie eine solche Verlegung aus Salzburg für nötig ansehen. Besteht ein Tatverdacht, so ist es Aufgabe der Sicherheits- und Justizbehörden, die notwendigen Schritte zu setzen, allenfalls auch Untersuchungshaft, bei Verurteilungen möglicherweise auch Strafhaft zu verhängen. Es ist nicht Aufgabe der Landesbehörden, die für die Gewährleistung der Grundversorgung zuständig sind, zusätzliche Sanktionen zu setzen. Ähnlich wie im Falle der von LH Haider abgeschobenen Tschetschenen besteht die Gefahr der Vorverurteilung und der Beeinträchtigung der Ermittlungen.

Weiters hat der „Kärntner Fall“ auch gezeigt, dass die Abschiebung massive negative Folgen für die Familienangehörigen haben. So etwa die totale Unterbrechung der Schullaufbahn von Kindern/Jugendlichen, die überhaupt nicht involviert waren, an ihrem jetzigen Wohnort nun aber die Schule mangels entsprechenden Angebotes nicht mehr fortsetzen können. Ebenso relevant waren die Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Betroffenen, die teilweise therapeutisch betreut wurden.

Laut EU-Aufnahmerichtlinie soll eine Verlegung nur dann erfolgen, wenn diese notwendig ist. Diese Bestimmung ist wohl so zu lesen, dass damit den Bedürfnissen der Betroffenen Rechnung getragen werden soll. Sicherheitspolitische Überlegungen erscheinen hier aufgrund bestehender Möglichkeiten der Justiz, aber auch der in der Grundversorgungsvereinbarung festgehaltenen Möglichkeit der Wegweisung, fehl am Platz. Abschiebungsmaßnahmen wären auch kaum rechtfertigbar, wären österreichische Tatverdächtige bzw. Verurteilte betroffen.

Vielmehr wäre es aus Sicht der Asylkoordination wünschenswert, punktuelle Verbesserungen der Grundversorgungsvereinbarung und der Landesgesetze durchzusetzen. Dazu zählt vor allem eine bessere soziale Absicherung, die einem Abgleiten von AsylwerberInnen in die Kriminalität entgegenwirken würde. Zu denken ist dabei etwa an eine Förderung der Eigenverantwortung durch Erleichterung des Zugangs zu privatem Wohnen, die nur durch eine deutliche Erhöhung der Unterstützungsleistungen möglich wäre (€290,- für Wohnungskosten und Lebensunterhalt sind einfach völlig unzureichend), Aufstockung nicht nur des monatlichen Taschengeldes (derzeit €40,- pro Monat), sondern auch der Betreuungsangebote für die Betroffenen. Dazu gehören Sprachförderungs- und Ausbildungsmaßnahmen (durch Reden können Konflikte und Mißverständnisse teilweise vermieden werden), Beschäftigungsmöglichkeiten. Das Warten auf die Asylentscheidung wäre dadurch nicht nur durch permanente Unsicherheit und die damit einhergehenden psychischen und sozialen Folgen geprägt, der Zugang zu Bildungsmaßnahmen und Beschäftigung hätte sicher auch einen starken präventiven Charakter.

Nun haben Sie, sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, gerade diesen Zugang zu Beschäftigung selbst gefordert. Es ist daher nicht verständlich, dass Sie diese Forderung nicht mehr bei Ihrem Vorschlag zur Behandlung tatverdächtiger oder verurteilter AsylwerberInnen als Maßnahme der Prävention erwähnen.

Ich hoffe sehr, dass die Salzburger Landesregierung nicht auf den Haiderschen Kurs einschwenken wird, sondern sich für Maßnahmen einsetzt, die Grundversorgung zu verbessern, anstatt auf rechtlich äußerst bedenklichen Vorgangsweisen zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Anny Knapp  
(Obfrau)